

Besteuerung von Kinder- und Waisenrenten

Anspruch auf eine **Waisenrente** haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist. Sind Vater und Mutter gestorben, haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Personen, denen eine Alters- oder Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine **Kinderrente**. Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften über die Auszahlung erlassen, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

Der Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise. Ist sie noch in Ausbildung, dauert der Rentenanspruch bis Ausbildungsende, in jedem Fall aber längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Besteuerung dieser Renten richtet sich, mit Ausnahme der Halbwaisenrente für unmündige Kinder, danach, wem der Rentenanspruch zusteht:

| AHVG / BVG / UVG / MVG ¹ : | Besteuerung der Waisenrente bei | Besteuerung der Kinderrente bei |
|--|---------------------------------|---------------------------------|
| Halbwaise unmündig | Inhaber der elterlichen Sorge | |
| Halbwaise mündig | Kind | |
| Vollwaise unmündig/mündig | Kind | |
| AHVG / IVG / BVG: | | |
| Kinderrente unmündig/mündig (besteuert wie die entsprechende Alters- oder Invalidenrente) | | Vater/Mutter |

¹⁾ Gilt für Renten, die ab 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden.

Die Waisenrente unmündiger Halbwaisen wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge versteuert.

Dagegen versteuert die mündige Halbwaise die Waisenrente selber (vgl. auch Beginn der Steuerpflicht vor bzw. mit Mündigkeit; StP 12 Nr. 1). Beim Inhaber der elterlichen Sorge wird daher der Kinder- bzw. Ausbildungsabzug nach § 36 Abs. 2 Ziff. 1 StG nur gewährt, wenn

- die sich in Ausbildung befindende mündige Halbwaise trotz Halbwaisenrente und eigenem Erwerbseinkommen auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen ist
- und ein Unterhaltsbeitrag von jährlich mindestens in der Höhe des Sozialabzugs geleistet wird.